a) solcher Regierungsbezirke zählt es im preuß. Staate 27,
von denen jede in 2, höchstens 4 getheilt wird. Die Civil-
verwaltung besteht aus den Provinzen: Ostpreußen, West-
preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen,
Westphalen, Jülich, Cleve, Berg, Niederrhein. (Die
militairische Hinsicht besteht der Staat aus 7 Abtheilungen,
da die Verwaltung der einzelnen Provinzen geschieht durch
Militair, die Justiz behörden u. die Regierungen)
Der jeder Provinz steht ein Oberpräsident die Verwaltung
der allgem. Landesangelegenheit. Die Oberpräsidenten
bilden aber keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien
u. Regierungen, sondern leiten die ihnen anvertrauten Ge-
schäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige
Commissarien des Ministeriums.
Die Geschäfte der Regierungen werden in 2 Hauptabtheilungen
bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt
sind. Die erste Hauptabth. bearbeitet sämmtl. v. den Mini-
sterien der auswärtig. Angelegenheiten des Innern, des
Kriegs u. der Polizei abhängenden Landesangelegenheiten,
als [illegible] die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, Landständische
Verfassungs, Landtags, Grenzsachen, [illegible], Publication der Gesetz.
durch Amtsblatt; die Landespolizei, als Polizei der allgem.
Sicherheit, der Lebensmittel etc.; die Militairsachen, so weit sie d.
Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als Natural-
verpflegung, Marsch etc. (ausgenommen sind die dem Oberpräsidenten
zu zahlenden Gegenstände, die 4 Oberlandesgerichts [illegible] Publi-
cation der Gesetz. u. die Polizei der Gewerbe). Den Vorstand jeder
Provinz ist ein Consistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist,
u. jeder Regierungsbezirk [illegible] ist ein [illegible] u. Schulmeister